



B.A.H.
Bundesarbeitsgemeinschaft
Hauskrankenpflege e.V.

B.A.H. – Cicerostraße 37 – 10709 Berlin

An die Mitglieder der
Bundesarbeitsgemeinschaft
Hauskrankenpflege e.V.

– **bundesweit** –

Bundesgeschäftsstelle
Cicerostraße 37
10709 Berlin

Telefon (030) 369 92 45 - 0
Telefax (030) 369 92 45 - 15

Berlin, den 04. Januar 2021

Covid-19-Pandemie:

- **weitere Erleichterungen für Pflegeeinrichtungen liegen vor bis zum 31.03.2021!**

Sehr geehrtes Mitglied,

mit diesem bundesweit an alle B.A.H.-Mitglieder gerichteten Rundschreiben möchten wir Ihnen eine gute Nachricht übermitteln, die mit etwas zeitlicher Verzögerung beschlossen wurde:

Mit dem Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz (GPVG) hat der Bundesgesetzgeber die bis zum 31.12.2020 befristeten **Maßnahmen des Pflege-Rettungsschirms bis zum 31.03.2021 verlängert**. Das Gesetz ist am 29.12.2020 im [Bundesanzeiger](#) veröffentlicht.

Welche Regelungen für Sie ab dem 01.01.2021 weitergelten, führen wir für Sie stichpunktartig auf:

- Verlängerung der Anzeigepflicht für zugelassene Pflegeeinrichtungen gegenüber den Pflegekassen bei wesentlicher Beeinträchtigung der Leistungserbringung,
- Verlängerung der Geltendmachung der außerordentlichen Mehraufwendungen sowie Mindereinnahmen im Rahmen der Leistungserbringung, die nicht anderweitig finanziert werden und bedingt durch die Corona-Pandemie entstanden sind

Erstattungsfähig sind u. a. Personalmehraufwendungen, außerordentliche Sachmittelaufwendung, Kosten für technische Ausstattungen, coronabedingte Einnahmeausfälle. Die genauen Erklärungen zu den erstattungsfähigen Kosten finden Sie in dem anliegenden Fragen und Antworten-Katalog des GKV-Spitzenverbandes.

B.A.H.-Hinweis: Die aktualisierten Formulare (ab Januar 2021) werden erfahrungsgemäß Ende Dezember 2020/ Anfang Januar 2021 von dem GKV-Spitzenverband veröffentlicht. Die aktuellen Formulare finden Sie unter nachfolgendem Link:

https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/richtlinien_vereinbarungen_formulare.jsp

... S. 2

- Im Rahmen der Pflegebegutachtung empfohlene Hilfsmittel gelten automatisch – auch ohne ärztliche Verordnung – als beantragt. Diese Regelung war bislang befristet, nun soll das Verfahren ab dem kommenden Jahr auf Dauer gelten.
- bis zum 31.03.2021 haben Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 die Möglichkeit, den Entlastungsbetrag von 125 Euro auch abweichend vom geltenden Landesrecht für andere Hilfen bzw. andere – professionelle und nicht professionelle – Anbieter zu verwenden (z.B. durch Nachbarn). Voraussetzung ist, dass die Hilfe erforderlich ist, um coronabedingte Versorgungseingänge zu überwinden. (§ 150 Abs. 5b SGB XI)

Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Pflegeeinrichtungen aufgrund personeller Engpässe die Versorgung im Rahmen der § 45b SGB XI Leistungen nicht ausführen können und die Einsätze entsprechend abgesagt werden müssen.

Aufgrund mehrerer Mitgliederanfragen möchten wir darauf hinweisen, dass Beratungsbesuche gem. § 37 Abs. 3 SGB XI für den Zeitraum Januar 2020 bis einschließlich September 2020 aufgrund des Aussetzens der Sanktionsregeln **nicht nachzuholen** sind.

War die Durchführung der Beratungsbesuche gem. § 37 Abs. 3 SGB XI, welche turnusmäßig ab Oktober 2020 bis einschließlich Dezember 2020 stattzufinden hatte, nicht möglich, so **sind** diese entsprechend der Regelung des GKV-Spitzenverbandes mit dem Bundesgesundheitsministeriums bis zum 31.03.2021 für die Pflegegrade 4 und 5 bzw. bis zum 30.06.2020 für die Pflegegrade 2 und 3 **nachzuholen**.

Pflegegeldkürzungen ab dem 01.01.2021 wegen fehlendem Durchführungsnachweis ab Oktober 2020 bis Dezember 2020, wie von vereinzelt Pflegekassen angedroht, sollten nicht erfolgen. Dies geht aus einer weiteren einvernehmlichen Absprache zwischen dem Bundesgesundheitsministerium und dem GKV-Spitzenverband hervor. Die Pflegekassen auf Bundesebene wurden hierüber in Kenntnis gesetzt. Aus Erfahrung wissen wir, dass die Kommunikation solcher Regelung seine Zeit in Anspruch nimmt. Bitte weisen Sie Ihre Pflegekunden ggfs. darauf hin.

Beachten Sie dringend folgende gesetzliche Regelung ab dem 01.01.2021:

Der Gesetzgeber hat die Notwendigkeit der **Durchführung der Beratungsbesuche gem. § 37 Abs. 3 SGB XI** für Pflegegeldempfänger in seinem Gesetzgebungsverfahren mit Wirkung **ab dem 01.01.2021 berücksichtigt**.

Um dem Infektionsrisiko Rechnung zu tragen, sollen Beratungsbesuche für Pflegegeldempfänger nicht nur in der eigenen Häuslichkeit, sondern auch telefonisch, digital oder mittels Einsatz von Videotechnik ermöglicht werden.

Es **müssen** alle Pflegebedürftigen, die ausschließlich Pflegegeld beziehen, den Beratungsbesuch ab dem 01.01.2021 abgerufen und gegenüber ihren Pflegekassen nachgewiesen haben.

Was geschieht, wenn kein Beratungsgespräch bis zu den genannten Fristen abgerufen wird?

Sollten den Pflegekasse keine Nachweise über den durchgeführten Beratungsbesuch ab dem 01.01.2021 vorliegen (entweder turnusmäßig und/ oder nachgeholte Einsätze), wäre das Pflegegeld spätestens ab dem 1. Mai 2021 (bei Pflegegrad 4 und 5) bzw. 31. August 2021 (bei Pflegegrad 2 und 3) zu kürzen.

Mit freundlichen Grüßen

B. A. H. e. V./ Bundesgeschäftsstelle